S 5 SB 311/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	15
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 SB 311/00
Datum	05.03.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 15 B 104/01 SB
Datum	25.06.2001

3. Instanz

Datum	-

Auf die Beschwerde des KlÃ¤gers wird der Beschluss des Sozialgerichts Regensburg vom 05.03.2001 aufgehoben.

GrÃ¼nde:

I.

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der in der Niederschrift Ã¼ber die mÃ¼ndliche Verhandlung am 08.12.2000 protokollierte Vergleich mit Beschluss vom 05.03.2001 berichtigt werden konnte.

Am 08.12.2000 fand vor dem Sozialgericht Regensburg eine mÃ¼ndliche Verhandlung des Rechtsstreits S 5 SB 311/00 Ã¼ber die HÃ¶he des dem KlÃ¤ger zustehenden Grades der Behinderung (GdB) nach dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG) statt. Mit seiner im April 2000 erhobenen Klage hatte der KlÃ¤ger die Aufhebung des Bescheides vom 21.12.1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 04.04.2000 begehrt, mit dem eine ErhÃ¶hung des bisherigen GdB von 40 mangels wesentlicher Ã□nderung der gesundheitlichen VerhÃ¤ltnisse des KlÃ¤gers abgelehnt worden war. Nach Auffassung des KlÃ¤gers

hatten sich sein Gelenkrheuma und die von der LendenwirbelsÃ¤ule ausgehenden Beschwerden so verschlimmert, dass ein GdB von mindestens 60 bestand.

Im Auftrag des Sozialgerichts hatte am 08.12.2000 Medizinaldirektor Dr.P. nach Â§ 106 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ein internistisches Terminsgutachten erstattet. Nach Untersuchung des KlÃ¤gers war der SachverstÃ¤ndige zu dem Ergebnis gekommen, dass sich der als Behinderung Nr.1 festgestellte Gelenkrheumatismus verschlimmert habe und nicht mehr mit Einzel-GdB 30, sondern mit Einzel-GdB 50 zu bewerten sei. Das unter Nr.2 festgestellte WirbelsÃ¤ulensyndrom sei weiterhin mit Einzel-GdB 20 einzuschÃ¤tzen; insgesamt betrage der Gesamt-GdB nunmehr 50.

Aus der Sitzungsniederschrift vom 08.12.2000 geht hervor, dass der KlÃ¤ger persÃ¶nlich und fÃ¼r den Beklagten OberregierungsrÃ¤tin Kammermeier erschienen waren. Es wurde weiter protokolliert: "Auf Vorschlag des Gerichts schlieÃen die Beteiligten auf der Grundlage des Sitzungsgutachtens des Dr.med.P. vom heutigen Tage folgenden Vergleich: Der Beklagte verpflichtet sich, â¦ beim KlÃ¤ger die im Sitzungsgutachten des Dr.med.P. vom heutigen Tage unter "Diagnosen" aufgefÃ¼hrten GesundheitsstÃ¶rungen als Behinderungen mit einem hierauf beruhenden GdB von insgesamt 60 ab 18.09.2000 festzustellen.

Die Beteiligten sind sich darÃ¼ber einig, dass damit der Rechtsstreit im vollen Umfang erledigt ist. Darunter ist protokolliert: "vorgelesen und genehmigt."

Abschriften dieser Sitzungsniederschrift wurden am selben Tag an die Beteiligten abgesandt. Laut Aktenvermerk vom 20.12.2000 machte eine Mitarbeiterin des Beklagten telefonisch darauf aufmerksam, dass im Gutachten vom 08.12. ein GdB von 50 festgestellt, in der Niederschrift jedoch 60 protokolliert worden sei. Mit gerichtlichem Schreiben vom 22.12.2000 wurde daraufhin der KlÃ¤ger um RÃ¼ckgabe der Sitzungsniederschrift gebeten, da ein offensichtlicher Fehler vorliege und das Protokoll berichtigt werden mÃ¼sse. Nach einer telefonischen Weigerung des KlÃ¤gers am 29.12. erging am 05.02.2001 ein weiteres gerichtliches Schreiben, in dem dem KlÃ¤ger mitgeteilt wurde, dass die Sitzungsniederschrift vom 08.12.2000 fehlerhaft sei; bei der Protokollierung des Gesamt-GdB mit 60 handle es sich um ein offensichtliches Versehen, da die Sitzungsniederschrift ausdrÃ¼cklich auf das Gutachten des Dr.P. Bezug genommen habe. Nachdem der KlÃ¤ger mit Schriftsatz vom 06.02.2001 mitgeteilt hatte, dass seines Erachtens kein Fehler vorliege, da der Vergleich wie niedergeschrieben verhandelt und von allen im Sitzungssaal Anwesenden angenommen worden sei, teilte der Vorsitzende der 5. Kammer mit Schreiben vom 08.02.2001 dem KlÃ¤ger mit, dass er beabsichtige, eine BerichtigungsverfÃ¼gung dahingehend zu erlassen, dass statt eines GdB von 60 ein solcher von 50 aufzufÃ¼hren sei. Mit Schriftsatz vom 13.02.2001 erwiderte der KlÃ¤ger, der GdB von 60 sei seines Erachtens richtig, weil davon gesprochen worden sei, dass die WirbelsÃ¤ule mit GdB 20 und das Rheuma mit GdB 50 einzuschÃ¤tzen seien, im Leben aber immer Kompromisse eingegangen werden mÃ¼ssten; deshalb sei als Vergleich ein GdB von 60 vorgeschlagen worden.

Am 05.03.2001 hat der Vorsitzende der 5. Kammer des Sozialgerichts Regensburg

den Vergleich vom 08.12.2000 unter Ziffer I dahingehend berichtigt, dass ein GdB von insgesamt 50 statt 60 festzustellen sei.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger mit Schriftsatz vom 27.03.2001 Beschwerde eingelegt, der das Sozialgericht nicht abgeholfen hat. Zur BegrÃ¼ndung hat der KlÃ¤ger vorgetragen, der Wortlaut des Vergleichs gehe dahin, dass nur die vom Gutachter aufgefÃ¼hrten GesundheitsstÃ¶rungen als Behinderungen anerkannt werden sollen, nicht aber der vom SachverstÃ¤ndigen angenommene Gesamt-GdB. Einen Vergleich auf der Basis eines GdB von 50 hÃ¤tte er nie abgeschlossen; er hÃ¤tte in der Sache entscheiden lassen und sich vorbehalten, gegen ein gleichlautendes Urteil Berufung einzulegen. Eine Berichtigung sei daher nicht mÃ¶glich. DemgegenÃ¼ber hat der Beklagte vorgetragen, dass im Vergleich vereinbart worden sei, dass der auf den von Dr.P. gestellten Diagnosen beruhende GdB festgestellt werden solle. Dies sei ein Gesamt-GdB von 50. Der KlÃ¤ger habe mit Klageerhebung einen GdB von mindestens 60 beantragt. Daher stelle ein Vergleich Ã¼ber einen GdB von 60 keinen Kompromiss dar. Da das Gericht an die Kompromissbereitschaft des KlÃ¤gers appelliert habe, spreche dies fÃ¼r einen vorgeschlagenen GdB von 50.

II.

Gegen den Berichtigungsbeschluss vom 05.03.2001 ist ausnahmsweise die Beschwerde statthaft.

Nach Â§ 122 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gelten die Â§Â§ 159 bis 165 Zivilprozessordnung (ZPO) fÃ¼r die Niederschrift entsprechend. Nach Â§ 164 Abs.1 ZPO kÃ¶nnen Unrichtigkeiten des Protokolls grundsÃ¤tzlich jederzeit berichtigt werden; allerdings hat dies nach Â§ 164 Abs.3 ZPO nicht durch Beschluss, sondern durch Berichtigungsvermerk zu erfolgen, der auf dem Protokollrand neben der Unrichtigkeit oder auf einer mit dem Protokoll zu verbindenden Anlage anzubringen und vom Richter und dem Urkundsbeamten, die das ursprÃ¼ngliche Protokoll unterzeichnet haben, zu unterschreiben ist. Ein Rechtsmittel gegen die Berichtigung wird zwar grundsÃ¤tzlich als unstatthaft angesehen, weil das Beschwerdegericht nicht wissen kann, ob und inwieweit das Protokoll unrichtig ist; es soll sich auch nicht etwa durch AnhÃ¶rung des Erstrichters und ProtokollfÃ¼hrers sachkundig machen (vgl. ZÃ¶ller, Kommentar zur ZPO, 21. Auflage, Rdnr.11 zu Â§ 164; Thomas-Putzo, ZPO, 22. Auflage, Rdnr.4 zu Â§ 164); ausnahmsweise ist jedoch eine Beschwerde gegen die Berichtigung eines Vergleichswortlauts statthaft, wenn diese aus formalen GrÃ¼nden, insbesondere das Berichtigungsverfahren betreffend, als unzulÃ¤ssig betrachtet werden muss (Thomas-Putzo, a.a.O., Rdnrn.2 und 5 zu Â§ 164).

Im vorliegenden Fall hat der Kammervorsitzende durch Beschluss den Wortlaut des protokollierten Vergleichs geÃ¤ndert. Nicht nur, dass eine solche Ã□nderung korrekterweise durch Berichtigungsvermerk, der von Richter und ProtokollfÃ¼hrerin zu unterschreiben gewesen wÃ¤re, hÃ¤tte durchgefÃ¼hrt werden mÃ¼ssen; zulÃ¤ssig wÃ¤re dies auÃ□erdem nur dann gewesen, wenn im Termin am 08.12.2000 der Vergleichstext mit einem GdB von 50 vorgelesen und genehmigt,

aber fÃ¤lschlich ein GdB von 60 in die Niederschrift aufgenommen worden wÃ¤re. Gegen diesen Ablauf spricht jedoch das in der Sozialgerichtsakte befindliche Stenogramm der ProtokollfÃ¼hrerin, in das eindeutig handschriftlich der GdB von 60 aufgenommen worden ist. Auch die AnhÃ¶rungsschreiben des Kammervorsitzenden an den KlÃ¤ger sowie die BegrÃ¼ndung des Berichtigungsbeschlusses erlauben nicht den Schluss, dass der gerichtliche Vergleich am 08.12.2000 zwischen den Parteien bezogen auf einen GdB von 50 vereinbart worden ist. Hinzu kommt, dass der Wortlaut des Vergleichs, der sich auf die im Gutachten von Dr.P. aufgefÃ¼hrten Diagnosen bezieht und einen "hierauf beruhenden Gesamt-GdB von 60" feststellt, nicht in sich unschlÃ¼ssig bzw. offensichtlich unrichtig erscheint, nachdem Dr.P. fÃ¼r die beiden vorliegenden FunktionsbeeintrÃ¤chtigungen Einzel-GdB-Werte von 50 und 20 vorgeschlagen hatte. Es reicht jedenfalls nicht aus, dass ein Vergleich von Richter- und Beklagtenseite anders "gewollt" war (vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 13.05.1985, MDR 1986, 152). Eine Berichtigung eines mit "v.u.g." abschlieÃenden Vergleichstextes ist unzulÃ¤ssig, wenn davon auszugehen ist, dass der neue Text tatsÃ¤chlich den Parteien nicht vorgelesen und von ihnen genehmigt worden ist (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 12.10.1982, MDR 1983, 410).

Die Beschwerde des KlÃ¤gers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Regensburg vom 05.03.2001 war daher begrÃ¼ndet; der Beschluss war aufzuheben.

Dieser Beschluss des Senats, der ohne mÃ¼ndliche Verhandlung ergehen konnte (Â§ 124 Abs.3 SGG), ist nicht anfechtbar (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 18.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024